Auflage: 64.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
11. OKTOBER 2006 [NR. 19]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Ausbau der Pegnitz zwischen Stadtpark und Zusammenfluss Pegnitz/Rednitz in Fürth

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg, beabsichtigt die Errichtung eines ca. 600 Meter langen Umlaufgerinnes, um die aquatische Durchgängigkeit im Bereich des vorhandenen Wasserkraftwerks an der Pegnitz herzustellen. Außerdem soll die Zugänglichkeit zum Gewässer verbessert und der Zusammenfluss von Pegnitz und Rednitz neu gestaltet werden.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Anlage II, I. Teil Nr. 13.16 zum BayWG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage II, II. Teil zum BayWG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann deshalb in einem Verfahren nach § 31 Abs. 3 WHG entschieden werden.

Diese Feststellung ist gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG öffentlich bekannt zu machen und gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 15. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Straßenneubenennung gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2006 wurden die folgenden Straßenbenennungen beschlossen:

Die Hauptallee im Stadtpark vom Fontänenhof bis zum Stadtgärtnerhaus führend wird in

„Hans-Schiller-Allee“ (PLZ 90762)

(Schöpfer der Gartenschau 1951 und Leiter des Stadtgartenamtes 1947 bis 1967) benannt.

Ein Teilstück (Stich) der Benno-Strauß-Straße (Zufahrt zum künftigen Firmengelände der Fa. Mederer) wird in

„Willi-Mederer-Straße“ (PLZ 90763)

(Gründer der Mederer Süßwarenfabrik 1948) umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis

Die Verfügung und ihre Begründung (sowie Planunterlagen) können beim Stadtplanungsamt/Abt. Vermessung der Stadt Fürth im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 150, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monat erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Fürth, 29. September 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 463 für das Gebiet der ehemaligen William O. Darby-Kaserne zwischen Flößaustraße, Sonnenstraße, Balbiererstraße, Waldstraße, Fronmüllerstraße, Magazinstraße und Steubenstraße in der Gemarkung Fürth

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 für das Gebiet der ehemaligen William O. Darby-Kaserne zwischen Flößaustraße, Sonnenstraße, Balbiererstraße, Waldstraße, Fronmüllerstraße, Magazinstraße und Steubenstraße in der Gemarkung Fürth.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 14 vom 19. Juli 2006 erlangte der Bebauungsplan Nr. 463 für das o. g. Gebiet Rechtskraft.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 20. September 2006 das Verfahren zur ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 463 für das Gebiet der ehemalige William O. Darby-Kaserne zwischen Flößaustraße, Sonnenstraße, Balbiererstraße, Waldstraße, Fronmüllerstraße, Magazinstraße und Steubenstraße in der Gemarkung Fürth förmlich eingeleitet (Änderungsbeschluss).

Der Beschluss, den entsprechenden Bebauungsplan zu ändern, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 29. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth

vom 20. September 2006

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fragem der kommunalen Gliederung zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2005 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 17 vom 14. September 2005):

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürth stiftet einen Sicherheitspreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1500 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben oder statt der Verleihung des Sicherheitspreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. September 2006 be-

schlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 28. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth

vom 20. September 2006

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fragem der kommunalen Gliederung zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2005 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 7 vom 13. April 2005):

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürth stiftet einen Solarpreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 3000 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben oder statt der Verleihung des Solarpreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. September 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 28. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Fürth

vom 20. September 2006

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch das Gesetz über Fragem der kommunalen Gliederung zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung eines Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Fürth in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1982 (Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Januar 1982), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (Amtsblatt Nr. 36 vom 14. Oktober 1983), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1987 (Amtsblatt Nr. 11 vom 20. März 1987), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (Amtsblatt Nr. 8 vom 3. März 1989), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (Amtsblatt Nr. 29 vom 31. August 1990), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1997 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 18 vom 20. September 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2001 (**Stadt**ZEITUNG Nr. 14 vom 11. Juli 2001):

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Fürth stiftet einen Umwelt- und Naturschutzpreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 1500 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben oder statt der Verleihung des Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Fürth können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 20. September 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, 28. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 27. September 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt**ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zur **Gemeindeverbindungsstraße** wird gewidmet (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 49, Gem. Ronhof (Brücke) und eine Teilfläche der Fl.Nr. 10, Gem. Ronhof (Sacker Weg ab Abzweigung des öffentlichen Feld- und Waldweges)."

Zu **Ortsstraßen** werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl.Nr. 1482/2 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1068/6 und 1482, Gem. Fürth (Isaak-Loewi-Straße).

Das Grundstück Fl.Nr. 1859/21, Gem. Fürth, (Liesl-Kießling-Straße).

Die Grundstücke Fl.Nr. 479/5 und 471/2, Gem. Poppenreuth (Poppenreuther Straße).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1471 und 1103/25, Gem. Fürth (Uranusring).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 10, Gem. Ronhof (Sacker Weg von der Ostgrenze Hs.Nr. 6 bis Abzweigung des öffentlichen Feld- und Waldweges).

Als **beschränkt-öffentlicher Weg** (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird gewidmet:

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 621/6, Gem. Unterfarrnbach (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) (Geh- und Radweg von Am Kieselbühl zum Jugendhaus Hardhöhe).

Als **Eigentümerweg** (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird gewidmet:

Das Grundstück Fl.Nr. 1399/39, Gem. Fürth (Verbindungsweg von der Johann-Schmidt-Straße zur Pfeiferstraße).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 2. Oktober 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 27. September 2006 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt**ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Wegflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl. Nrn. 641/10, 641/11, 621/6 und 621/7 Gem. Unterfarrnbach werden zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Geh und Radweg) abgestuft (Geh- und Radweg von Am Kieselbühl zum Jugendhaus Hardhöhe).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 1468/41, Gem. Fürth wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Gehweg) abgestuft (Gehweg vor Rudolf-Breitscheid-Straße 35).

Das als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Grundstück Fl. Nr. 1399/37, Gem. Fürth wird zum Eigentümerweg (Baulast: der Eigentümer) abgestuft (Verbindungsweg von der Johann-Schmidt-Straße zur Pfeiferstraße).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 2. Oktober 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt das als Ortstraße gewidmete Grundstück Fl. Nr. 1399/87 Gem. Fürth, (Fläche neben dem Wendebereich der Johann-Schmidt-Straße) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1103/25 Gem. Fürth, (Teilfläche an der Kehre in der Merkurstraße) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Fl. Nrn. 9/5 und 10, Gem. Ronhof, (Sacker Weg) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 2. Oktober 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 27. September 2006 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt**ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 962/4, Gem. Unterfarrnbach, (Teilfläche an der Wendekehre Atzenhofer Straße).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 2. Oktober 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bamberg bei Betr.-km 26,553 mit Anbindung an die Kreisstraße FüS 4 durch die Stadt Fürth

Die Stadt Fürth hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sack beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **16. Oktober 2006 bis 15. November 2006** im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Technisches Rathaus), Zi. 326, während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. November 2006,** bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

7. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterbleibt in diesem Verfahren. Die Planfeststellungsbehörde macht dies als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 a, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 14.3 zum UVPG bekannt.

Fürth, 28. September 2006, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Herboldshof im Zuge der Kreisstraße FÜs 4 durch die Stadt Fürth

Die Stadt Fürth hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sack beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **16. Oktober 2006 bis 15. November 2006** im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Technisches Rathaus), Zi. 326, während der Dienststunden von 8.30 bis 16 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. November 2006,** bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Fürth, 28. September 2006, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.
Vertragsform: Bauvertrag.
Ausführungsort: Stadtgebiet Fürth.
Auftragsgegenstand: Grünflächenpflege mit

- ca. 10 ha Mähen von Rasen- und Wiesenflächen
- ca. 24 000 m² Hacken von Pflanzflächen
- ca. 21 000 m Profilschnitt an Sträuchern und Bodendeckern.

Unterteilung in Lose: Unterteilung in fünf Lose.
Ausführungsfristen: 1. April 2007 bis 31. März 2009.
Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung ab 12. Oktober 2006 von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 35 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.
Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 31. Oktober 2006, 14 Uhr, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
Angebotseröffnung: Dienstag, 31. Oktober 2006, 14 Uhr.
Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.
Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.
Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.
Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
Bindefrist: 30. November 2006.
Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.
Nebenangebote: Sind zugelassen.
Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth – Baureferat – Bauverwaltungsamt (Amt

60), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106 oder -3107, Fax 974-3108.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag über die Durchführung von Winterdienst im Zeitvertrag.

3. Ausführungsort: Im gesamten Stadtgebiet Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Winterdienst in LOS 1: 1.729 lfdm/qm an 13 Objekten, in LOS 2: 1.179 lfdm/qm an neun Objekten.

5. Losweise Vergabe wird vorbehalten. Angebote nur für einen Teil eines Loses der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Ausführungsfrist/Laufzeit des Zeitvertrages: 15. November 2006 bis 15. April 2007.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth, Ämtergebäude Hirschenstraße 2, Zimmer 323, 90762 Fürth, Telefon 974-3461.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV in Höhe von 15,30 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18 Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 unter Angabe des Verwendungszweckes „LV Winterdienst GWF“. Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 7. November 2006, 15 Uhr. Die Angebote sind an die Zentrale Submissionsstelle (sh. Nr. 1) zu senden.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen:

- Nachweis über bestehende Betriebshaftpflichtversicherung, einschl. Zusätze „Schlüsselverlust“ und „Tätigkeitsschäden“,
- Nachweis gem. § 7 Nr. 4 VOL/A (Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit),
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Angaben über die Anzahl der für den Winterdienst eingesetzten Mitarbeiter, einschl. Geringverdiener,
- Angaben über den Winterdienstfuhrpark und zusätzliche Geräte (Streuwagen, Räumschild, usw.),
- Referenzliste über weitere Winterdienstobjekte und deren Größenordnungen.

13. Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 23. November 2006.

15. Die vergebende Stelle behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben. Vergabekriterien sind: 1. Preis, 2. Leistungsfähigkeit des Bieters (Anzahl an eingesetzten Mitarbeitern) und 3. Winterdienstfuhrpark, einschl. zusätzlicher Geräte.

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90763 Fürth Ufer-, Weiher- und Badstraße.

Auftragsgegenstand: Neugestaltung Uferpromenade Abschnitt Süd. **Gewerk 0306 010 „Ufermauern und Treppenanlagen“** mit ca. 320 Meter Spundwand neu, ca. 320 Meter Abbruch der bestehenden Uferbefestigung, ca. 320 Meter Ortbetonbalken, Treppenanlage zum Fluss.

Unterteilung in Lose: Keine Unterteilung in Lose.

Ausführungsfristen: 26. Februar 2007 bis 4. Mai 2007.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 16. Oktober 2006** von 8 bis 13 Uhr bei o. g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 7. November 2006 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 7. November 2006, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 7. Dezember 2006.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90763 Fürth Ufer-, Weiher- und Badstraße.

Auftragsgegenstand: Neugestaltung Uferpromenade Abschnitt Nord und Süd.

Gewerk 0306 009 „Landschaftsgärtnerische Arbeiten“ bestehend aus zwei Losen, **Los 1 Abschnitt Nord** mit ca. 1.000 m² Betonsteinpflaster, ca. 1.200 m² Wiesenflächen, ca. 800 m² Pflanzflächen, ca. 100 m Uferbefestigung mit Vegetationsmatten, **Los 2 Abschnitt Süd** mit ca. 1.600 m² Betonsteinpflaster, ca. 1.000 m² Wiesenflächen, ca. 250 m² Pflanzflächen.

Unterteilung in Lose: Unterteilung in zwei Lose.

Ausführungsfristen: Los 1 vom 19. März 2007 bis 25. Mai 2007, Fertigstellungspflege bis 15. Oktober 2007, Los 2 vom 23. April 2007 bis 29. Juni 2007, Fertigstellungspflege bis 15. Oktober 2007.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 16. Oktober 2006** von 8 bis 13 Uhr bei o. g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 7. November 2006 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 7. November 2006, 14.15 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sin d zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 7. Dezember 2006.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.